# Gesetz und Verordnungsblatt

# für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Wldenburg

# TEIL I

# XIV. Band (Ausgegeben den 31. Julí 1956) 26. Stück Inhalt: Nr. 141. Derordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der Evang.=Luth. Kirche in Oldenburg S. 129 Nr. 142. Wahlordnung für die Mitarbeitervertretungen S. 130 Nr. 143. Bekanntmachung, betreffend Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Hasbergen und Delmenhorst S. 131 — Nachrichten

## Dr. 141

Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Juni 1956.

Gemäß § 9 des Gesetzes vom 24. februar 1925, betreffend die theologischen Prüfungen, erläßt der Oberkirchenrat nachstehende Ordnung für die theologischen Prüfungen in der Evangelisch-Luthe= rischen Kirche in Oldenburg.

Die mit Verordnung vom 8. September 1925 (Gesetz und Versordnungsblatt X, S. 109) erlassene Prüfungsordnung für die Kanbidaten der Theologie wird aufgehoben.

Oldenburg, den 16. Juni 1956.

Der Oberkirchenrat D. Jacobi D. D. Bischof

# Ordnung für die theologischen Prüfungen in der Evangelisch=Lutherischen Kirche in Oldenburg.

I.

Erste theologische Prüfung (Das Tentamen pro licentia concionandi)

1. Die erste theologische Prüfung wird abgelegt vor einer vom Oberfirchenrat zu berufenden Prüfungskommission.

Bu diefer gehören:

- a) der Bischof als Vorsitzender (Art. 107,5 der Kirchenordnung) und die Mitglieder des Oberkirchenrates;
- b) Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg;
- e) Mitglieder theologischer Sakultäten;
- d) gegebenenfalls fachtundige Prufer fur Erganzungsfächer.

Die Namen der Mitglieder sind aus dem Gesetz= und Verordnungs= blatt zu ersehen.

2. Das Gesuch um Julassung ist jeweils zum 1. April oder 1. Oktober dem Oberkirchenrat schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Julassung.

Vorher haben die Bewerber den Bischof und den Ausbildungs= referenten zu einem persönlichen Gespräch aufzusuchen. Außerdem haben sie sich vor der mündlichen Prüfung der Prüfungskommis= sion zu 1a und b vorzustellen.

- 3. Dem Gefuch um Zulaffung ift folgendes beigufugen:
  - a) Ein Reifezeugnis der Schule mit den Zeugnissen über evtl. Nachprüfungen im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen. Nach der letzten sprachlichen Ergänzungsprüfung ist ein Studium von weiteren sechs Semestern erforderlich.
  - b) Der Nachweis über ein achtsemestriges Studium der evangelischen Theologie, davon mindestens sechs Semester an staatlichen Hochschulen.
    - (Semester an einer österreichischen staatlichen und einer deutschsprachigen Schweizer Aniversität können angerechnet werden. Aber die Anrechnung von Studiensemestern anderer Fakultäten und nicht deutschsprachiger ausländischer Aniversitäten entscheidet der Oberkirchenrat.)
    - Dieser Nachweis ist durch Vorlage der Studienbücher und der Seminarscheine zu erbringen.
  - c) Ein handgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über den Gang des Studiums und über besondere Interessengebiete.

- d) Ein Tauf= und Konfirmationsschein.
- e) Ein Zeugnis des zuständigen Gemeindepfarrers.
- f) Ein polizeiliches Sührungszeugnis.
- g) Ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.
- 4. Die Prufung umfaßt drei Abteilungen:
  - a) Die häuslichen Arbeiten,
  - b) die Klausuren,
  - c) die mundliche Prufung.

# qua) Die häuslichen Urbeiten.

Es sind anzufertigen:

- 1. Eine wissenschaftliche Arbeit über ein von der Prüfungskommission gestelltes Thema aus dem Gebiet der exegetischen, systematischen oder historischen Theologie, welche den Umfang von 40, höchstens?/3 beschriebenen, Schreibmaschinenseiten DIN A4 mit je etwa 38 Zeilen nicht überschreiten darf. Die Unmerkungen werden dabei nicht mitgerechnet und sind besonders zu heften. Eine von einer theologischen Kafultät angenommene Dissertation kann auf Antragangerechnet werden.
- 2. Eine Predigt mit einer Exegese des Textes und einer Vorüberlegung.
- 3. Eine Rate che se mit einer Exegese des Textes und einer Vorüberlegung.

Die Katechese muß erkennen lassen, wie der Berfasser die Stunde durchzuführen gedenkt. Der Gang der Stunde muß in einer den Kindern verständlichen Sprache ausgeführt werden.

Sür die wissenschtie Arbeit wird ein Zeitraum von 8 Wochen, vom Tage der Zustellung ab, gemährt. Nach der Ablieferung dieser Arbeit erhalten die Bewerber die Texte für Predigt und Katechese. Diese praktischen Arbeiten sind nach einer Gesamtfrist von 14 Tagen ab-

Jeder Arbeit ist neben einem vollständigen Verzeichnis der benutzten Literatur die schriftliche Versicherung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilse abgefaßt ist.

gub) Die Klaufuren.

Bu den Alausuren und zu der mündlichen Prüfung wereden die Bewerber schriftlich vom Oberkirchenrat einegeladen.

Es ift in je 4 Stunden eine Arbeit aus dem Bereich

- 1. der alttestamentlichen Exegese,
- 2. der neutestamentlichen Exegese,
- 3. der historischen Theologie (bis einschließlich Reformationszeitalter),
- 4. der systematischen Theologie abzufassen.

Bei den Klausuren dürfen nur die den Bewerbern ausgehändigten Grundtexte des Alten und Neuen Testamentes benutzt werden. Für die alttestamentliche Arbeit wird außerdem ein hebrässches Wörterbuch und für die Arbeit aus dem Gebiet der lystematischen Theologie ein Exemplar der Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen von Büchern und Manuskripten ist unzulässig.

gu c) Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich, soweit der Raum es gestattet und die Prüfungskommission nicht anders beschließt.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sacher:

- 1. Exegese und Einleitung des Alten Testamentes, 2. Exegese und Einleitung des Meuen Testamentes,
- Theologie des Alten und Neuen Testamentes,
- historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte) bis einschließlich Reformationszeitalter. Bei dieser Prüfung tann dem Kandidaten ein lateinischer Text eines Airdenvaters, einer mittelalterlichen Quellen= schrift, einer Lutherschrift oder ahnl. zur Abersetzung vorgelegt werden;
- sustematische Theologie, Geschichte der Philosophie,
- 7. Geschichte des Gottesdienstes.

Der Bewerber hat die Möglichkeit, sich außerdem in einem Erganzungsfach (Rechts- und Sozialwissenschaft, Pfychologie, Padagogik, Kunstgeschichte und Archaologie, Kirchenmusik u. g. a.) prufen zu lassen. Dieses Sach ist vorher bei dem Gesuch um Zulassung anzugeben.

# 5. Beurteilungsnoten:

- 1 = sehr gut,
- 1/2 = recht gut,
- 2 = im ganzen gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft, 6 = ungenugend.

Wird ein Einzelfach mit "mangelhaft" (5) beurteilt, so fann eine Nachprüfung erfolgen. Bei der Beurteilung "ungenügend" (6) ist eine Nachprufung abzulegen.

In der Gesamtbewertung gilt die Beurteilung "mangelhaft" (5) und "ungenügend" (6) als nicht bestanden.

Wird eine Nachprufung nicht bestanden, so muß die gange Dru-

fung wiederholt werden.

6. Das Ergebnis der Prufung wird den Bewerbern durch den Dorsigenden in Gegenwart der Prüfungstommission mitgeteilt.

# 3 weite theologische Prüfung (Das Examen pro ministerio)

- 1. Die Prüfungskommission sett sich zusammen wie unter I,1.
- 2. Frühestens nach zweisähriger Ausbildungszeit kann sich der Kan= didat zur zweiten theologischen Prüfung schriftlich melden. Er hat dabei einen Bericht über seinen personlichen und theologischen Werdegang feit der erften theologischen Prufung einzureichen.
- 3. Die Prüfung umfaßt vier Abteilungen:
  - a) Die häuslichen Arbeiten,
  - b) das Halten einer Predigt und einer Ratechefe,
  - c) die Klausuren,
  - d) die mundliche Prufung.
    - qua) Die häuslichen Arbeiten.

Sur die hauslichen Arbeiten gelten dieselben Bestimmun= gen wie bei der erften theologischen Prufung. Der Begen= stand der wissenschaftlichen Arbeit ist vorzugsweise dem Gebiet der systematischen oder praktischen Theologie zu entnehmen.

- zub) Das Kalten der Predigt und Ratechele. Der Kandidat hält die Predigt in einem Gemeindegottes= dienst, die Katechese im Katechumenen= oder Konfirmandenunterricht. In beiden nimmt ein Mitglied der Prüfungskommission, im Ausnahmefall ein vom Ober= firdenrat beauftragter Pfarrer teil. Es ift darüber der Drufungstommission ein Schriftlicher Bericht einzureichen.
- gu c) Die Rlaufuren.

Es sind in je vier Stunden angufertigen:

- 1. Eine exegetische Arbeit aus dem Alten oder Neuen
- 2. Eine Arbeit aus der sustematischen oder praktischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen theologischen Diskuffion.
- Eine Arbeit über ein Thema aus der historischen Theologie, vornehmlich der neueren Kirchengeschichte.
- 4. Eine Rasualrede.

gud) Die mundliche Prufung.

Die mundliche Prufung ift öffentlich, soweit der Raum es gestattet und die Prufungskommission nicht anders beschließt.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende fächer:

- 1. Bibelfunde,
- 2. Dogmatit, Kontroverstheologie,
- 3. Ethit,
- 4. Homiletik,
- 5. Liturgif,
- 6. Christliche Runft,
- Innere und Außere Miffion,
- Pastorallehre,
- Religionspädagogit,
- 10. Rirchenrecht.

Huch in der zweiten theologischen Prüfung kann der Kandidat sich in einem Erganzungsfach prufen lassen (vgl. I,4 letter Absat).

- 4. Für die Beurteilung gelten dieselben Bestimmungen wie sie unter I,5 festgelegt sind.
- Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten durch den Vorsikenden in Gegenwart der Prüfungskommission mitgeteilt.

## Dr. 142

## Wahlordnung für die Mitarbeitervertretungen

Oldenburg, den 23. Juli 1956.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Mitarbeitervertretungen vom 31. Mai 1956 wird folgende Wahlordnung erlaffen.

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird durch einen Wahlaus= Schuß geleitet. Er besteht aus drei Wahlberechtigten, die nicht Mit-glieder der Mitarbeitervertretung fein durfen. In ihm sollen nach Möglichkeit die Berufsgruppen der Dienststelle (§ 5 Abs. 1 des Gefetes) vertreten fein.
- (2) Der Wahlausschuß mählt aus seiner Mitte den Vorsigenden.
- (3) Don allen Beratungen und Wahlhandlungen sind Niederschriften anzufertigen. Gie sind von dem Dorfigenden und einem Mitglied 311 unterzeichnen.
- (1) Spätestens einen Monat vor dem Ablauf ihrer Amtszeit beruft die Mitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung nach § 8 2lbs. 2 des Gesetzes ein. Diese mahlt den Wahlausschuß durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ist die Frist nach Absatz 1 nicht gewahrt oder besteht noch keine Mitarbeitervertretung, die nach § 5 des Gesetzes gewählt ist, so beruft der Leiter der Dienststelle die Mitarbeiterversammlung ein. Die Versammlung wird von dem nach Lebenssahren altesten anwesenden Mitarbeiter geleitet.

Der Wahlausschuß stellt für jede Wahl eine Liste der Wahlberech= tigten (§ 4 21bf. 1 des Gesetzes) auf. Diese Wählerlifte ift gur Einsicht auszulegen.

- (1) Der Wahlausschuß setzt spätestens eine Woche nach seiner Bildung den Termin für die Wahl fest. Er hat spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben zu erlassen und in geeigneter Weise bis zum Wahltag auszuhängen.
- (2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:
  - a) die Mitteilung, wo die Wählerliste ausliegt;
  - b) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste und das Wahlausschreiben binnen einer Woche nach der Bekannt= machung beim Wahlausschuß eingelegt werden konnen;
  - c) die Zahl der nach § 3 des Gesetzes zu mählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
  - d) Ort und Zeit der Wahl;
  - e) die Aufforderung, binnen zwei Wochen Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen.

Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über Einsprüche gegen die Wählerlifte und das Wahlausschreiben.

(1) Die Wahlvorschläge sollen doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu mählen sind. In den Wahlvorschlägen sind die Berufsgruppen der Dienststelle nach Möglichkeit zu berücksichtigen (§ 5 216). 1 des Gesetzes).

- (2) Die Wahlvorschläge sind von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.
- (3) Der Wahlausschuß hat die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvor-schläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich den erften Unterzeichnern der Wahlvorschläge mitzuteilen.
- (4) Die Wahlvorschläge sollen ersichtlich machen, daß die Vorgeschla-genen mit ihrer Aufstellung einverstanden sind.

- (1) Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter sind in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste - Wahlliste - zu setzen.
- (2) Die Wahlliste ist spätestens eine Woche vor dem Wahltag in ge= eigneter Weise den Wahlberechtigten befanntzugeben.

- (1) Die Wahl findet in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Diese bezeichnen in der Wählerlifte (§ 3) die Wahlberechtigten, die gewählt haben.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme mittels Stimmzettels ab. Der Stimmzettel muß die Wahlliste (§ 7 Abs. 1) wiedergeben. Aus dem Stimmzettel muß hervorgehen, wie viele Vorgeschlagene gu wählen sind.
- (3) Der Wähler bezeichnet die von ihm Gewählten durch ein Kreuz in der dafür vorgesehenen Spalte. Er darf so viele Vorgeschlagene bezeichnen, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung gu mahlen lind. Bezeichnet er mehr oder macht er Bufate, ift fein Stimm= zettel ungültig.
- (1) Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag an ein Mitglied des Wahlausschusses ab. Die Stimmzettel und die Um= schläge mussen gleiche form, farbe, Beschriftung und Größe haben. Stimmzettel und Umschläge sind dem Wähler vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhandigen. Die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel ift sicherzustellen.
- (2) Die Stimmzettel sind von einem Mitglied des Wahlausschusses in Begenwart des Wählers in eine geeignete Wahlurne zu legen.
- (1) Der Wahlausschuß stellt nach Beendigung der Wahl das Ergeb= nis fest. Den Wahlberechtigten ist die Unwesenheit gestattet.
- (2) Gewählt find die Dorgeschlagenen, auf die die meiften Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11

- (1) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die in ihm Borgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Benennung als ge-
- (2) Der Wahlausschuß stellt in einer Niederschrift fest, wer hiernach gewählt ist.

Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl. Erklart der Gewählte nicht innerhalb von drei Tagen, daß er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.

\$ 13 (1) Bei Dienststellen, die weniger als 20, aber regelmäßig mindestens drei Mitarbeiter beschäftigen (§ 3 Abs. 3 des Gesetes), wird der Vertrauensmann in einer Mitarbeiterversammlung (§ 8 216f. 2

des Gelekes) gewählt.

- (2) Wahlleiter ist der bisherige Vertrauensmann. Er beruft die Versammlung zu gegebener Zeit ein. Falls noch kein Vertrauensmann gewählt ift, beruft der Leiter der Dienststelle die Versammlung ein. Der Wahlleiter ist dann durch Zuruf und offene Abstimmung zu mählen. Dem Wahlleiter wird in gleicher Weise ein Wahlhelfer beigeordnet.
- (3) Der Wahlleiter stellt die Wahlberechtigung der Unwesenden fest.
- (4) Wahlvorschläge konnen durch Zuruf gemacht oder dem Wahl= leiter Schriftlich vorgelegt werden. Gie find gur Miederschrift gu nehmen und der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Der Wahlhelfer handigt den Wahlberechtigten Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen aus. Jeder Wahlberechtigte kann einen Vorgeschlagenen durch Bezeichnung mit einem Kreuz auf dem Stimmzettel mählen. Die Stimmzettel werden gefaltet, von dem Wahlhelfer eingesammelt und unter Aufsicht des Wahlleiters sofort gezählt.
- (6) Gewählt ift, wer die meiften Stimmen erhalt. Bei Stimmen= gleichheit entscheidet das Los.
- (7) Als Ersakmann ist gewählt, wer nach dem Vertrauensmann die meisten Stimmen erhalt oder durch das Los nach Absat 5 aus= geschieden ift. Saben feine anderen Dorgeschlagenen neben dem

- 3um Dertrauensmann Bewählten Stimmen erhalten, fo ift fo= gleich noch der Ersatzmann zu wählen.
- (8) Die Gewählten konnen die Unnahme der Wahl sofort mundlich erflären.
- (9) Aber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Wahlleiter zu unterschreiben.

\$ 14

- (1) Un die Stelle eines mahrend der Umtszeit ausgeschiedenen Mit= gliedes der Mitarbeitervertretung tritt der bei der Wahl nicht gewählte Vorgeschlagene mit der höchsten Stimmenzahl.
- (2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht (§ 11) und sind nach § 6 mehr namen in diesem Wahlvorschlag enthalten, als Mitglieder zu mahlen sind, so sind diesenigen Dorgeschlagenen, die nach der Reihenfolge ihrer Benennung nicht als gewählt gelten, Ersat= mitglieder nach der Reihenfolge der Benennung.
- (3) Ist die Liste der Vorgeschlagenen, die Stimmen erhalten haben, erschöpft, so ist für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Bei der Nachwahl ist nach § 13 zu verfahren.

§ 15

Die Miederschriften des Wahlausschusses, die Wahlausschreiben, Wählerliften, Wahlvorschläge, Stimmzettel und die sonstigen Wahl= unterlagen sind vier Jahre aufzubewahren. Derantwortlich hierfur ist der Obmann der Mitarbeitervertretung oder der Vertrauensmann.

- § 16. (1) Jeder Wahlberechtigte fann binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 12 oder nach der Wahl= handlung gemäß § 13 die Wahl mit der Begründung anfechten, daß sie im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Wahlord= nung durchgeführt sei. Der Einspruch ist dem Oberkirchenrat gur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen das Ergebnis nicht ungultig, wenn sie auf das Wahl= ergebnis ohne Einfluß sind.

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verkundung in Kraft.
- (2) Die Mitarbeiterversammlungen nach § 2 sollen bis spätestens 31. August 1956 einberufen, die Wahlhandlungen nach § 8 und § 13 bis spätestens zum 31. Oktober 1956 abgeschlossen werden.
- (3) Die nach dieser Wahlordnung Gewählten übernehmen ihr Umt spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ge-mäß § 12 oder nach der Wahlhandlung gemäß § 13.

Oldenburg, den 23. Juli 1956.

Der Oberfirchenrat Dr. R. Schmidt

## Dr. 143

Befanntmachung, betreffend Grenganderung zwischen den Kirchen= gemeinden Sasbergen und Delmenhorft.

Oldenburg, den 16. Juli 1956.

Der Oberkirchenrat hat die zwischen den Kirchengemeinden Sas= bergen und Delmenhorst getroffene Bereinbarung vom 27. Marg 1950 über die Umgemeindung der Siedlung Unnenheide aus der Kirchen= gemeinde gasbergen in die Kirchengemeinde Delmenhorst gemäß Urtifel 7 der Kirchenordnung genehmigt.

Die Elmgemeindung tritt ab 1. April 1956 in Kraft.

Die neue Grenze wird gebildet im Nordosten durch den Hasporter= damm (beide Seiten) einschl. der zum Gut Hasport gehörenden Par= zellen 65 und 631/191; im Osten durch die Stickgraser Bake dis zur Liebigstraße; im Südosten, Süden und Südwesten durch die Stadt-grenze dis zum Kanal in der Riede einschl. der Parzelle 332/1; im Nordosten durch den Riedeweg. Parzelle 732/1 gehört nach wie vor zu der Kirchengemeinde Banderkesee.

Oldenburg, den 16. Juli 1956.

Der Oberkirchenrat Dr. R. Schmidt

# NACHRICHTEN

In den Ruheftand verfett werden auf ihren Antrag:

3um 31. Juli 1956

Pfarrer Friedrich Kirch ner in Hammelwarden; 3um 30. September 1956

Pfarrer Germann Wob den in Bardenfleth.

Aus dem Dienst der EvangLuth. Kirche in Oldenburg scheidet auf seinen Antrag aus:		15. Rinderknecht/Zeller			
		16. Hans v. Soden	Urdristentum und Geschichte, gesam= melte Aufsätze und Vorträge -		
3um 31. Juli 1956					1. 1956
Pfarrer Dr. Enno R	o senboom in Jever zwecks Aberr es in der Evangelischen Kirche von West	falen.	17. Karl Hennig	Die Glaubensgenossen	1956
emes treagmajen same			18. Rud. Stickelberger	Sichtbare Kirche, Kirchengeschichte	
	Beauftragt:			für sedermann	1948
zum 15. Juli 1956			19. Joh. Kurt Klein	Stacheldraht, Hunger, Heimweh	1955
Paftor Sieghard Deringer, Wilhelmshaven, mit der Der-			20. Claus Harms	Ausgewählte Schriften und Predigten - 2 Bände	1955
waltung der vakanten Pfarrstelle in Neuende.		21. G. Lisowsky	Konkordang zum hebräischen UT	,,,,,	
			21. 0. 2.10 0000	- fortl. Lieferung ab 1956 -	
Dío	wahlfähigkeit erhielt:		22. Kierkegaard	Erbauliche Reden 1843/44	1956
zum 1. August 1956			23. Andreas Jungmann	Missarum Sollemnia - 2 Bande	1952
Pastor Sieghard De	ringer in Wilhelmshaven.		24. Kurt Frör	Die Augsburgische Konfession	1955
			25. Schuster/Ring=	Quellenbuch zur Kirchengeschichte	
Die Organistenprüfung bestanden:			hausen/Tebbe	(I/II Von der Argemeinde bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts)	1955
am 4. Juli 1956			26. CVIM	Pioniere der Okumene - zur	1933
frit Brüntjen in			20. CD jett	100=Jahr=Feier in Paris	1955
Edda H ü g e l in Jever, Unita R o t t f e in Cloppenburg,			27.	Katholischer Katechismus	
Brigitte Wolter in Oldenburg.			(1. einheitliche Ausgabe - Münster)	1956	
			28. Bardenhewer/Scher=	Bibliothek der Kirchenväter - 62 Bände - 1913	3/1931
Der Inspettor gans 3 a ehle beim Oberfirchenrat wurde gum			Ezechiel Biblischer Kommentar	3/1931	
Oberinspektor ernannt.		27. 20. Junimeen		b 1956	
			30. Mieth/Schian	Rrantendienst im Zeichen des Rreuges	3 1956
Liste der seit dem 16. 2. 1956 in der Bibliothek des Oberkirchenrats neu eingestellten Bücher.		31. Berneucher Konfer.	Das Berneucher Buch	1926	
		1057	32. Otto Scheel	Martin Luther - 2 Bande	1917
1. Bo Giertz	Sendschreiben an die ev. Christenheit	1955	33. P. Natorp	Philosophie - Ihr Problem und ihre	
2. Bo Giertz	Die Kirche Christi			Probleme	1911
3. Bo Gierk	Mit eigenen Augen Das Herz aller Dinge	1953	34. Douglas Cooper	Henri de Toulouse=Lautrec	1955
5. Bo Gierk	Kampf um den Menschen	1955	35. Wilh. Löhe	Gesammelte Werke, 5. Band - Die Rirche im Ringen um Wesen	
6. Bo Gierk	Die große Lüge und	1,700		und Gestalt	1956
c. co c.c.i,	die große Wahrheit		36. Ernst gaenchen	Die Apostelgeschichte (aus Meyers	
7. Georg Noth	Christentum und Kommunismus in			Kommentarreihe über das NT)	1956
	der Weltwende	1954	37. Peter Bamm	Frühe Stätten der Christenheit	1956
8. Buschendorf/Wolff=	Weltall, Erde, Mensch	1955	38. Werner Keller	And die Bibel hat doch recht	1955
gramm/Radandt 9. Ameln/Mahren=	Jahrbuch für Liturgik,		39. Otto Michel	Der Brief an die Römer	1055
hol3/Müller	1. Jahrgang 1955	1955	40. Johs. Hedel	(Meyers Kommentarreihe) Lex charitatis	1955 1953
10. Gerh. Stalling UG	Heimatbuch des Kreises Vechta mit		41. Walter Nordmann	Handreichung für den ev. Religions	
(Herausgeber)	Einwohnerverzeichnis	1956	somice everement	unterricht in Berufs= u. Berufsfach=	
11. Hartwig Thyen	Der Stil der judisch-hellenistischen	1077		schulen	1955
10 7 N @	Homelie (Dissertation)	1955	42. D. v. Weizsäcker	Pathosophie	1956
12. Jean Paul Sartre	Dramen	1949	43. W. Bitter (Krsg.)	Die Wandlung des Menschen in	1054
13. Offe Jager	Die Bibel hat Humor - und wir?	1956	44 ( a h / @ d	Seelsorge und Psychotherapie	1956

44. Lohmeyer/Schmauch Das Evangelium des Matth. (Meyers Kommentarreihe)

1956

14. Hinr. Vogel (Freg.) Der Prediger von Buchenwald (Das Martyrium Paul Schneiders) 1954